

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 15.09.2025 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.HN**

Landesgeschäftsstelle Frankfurt
Solmsstraße 2-22 / Haus 18
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
Geschäftsstelle

Sandra Boschke
Telefon: 069 7947 - 6290
ark@diakonie-hessen.de

www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 15. September 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 21. Juli 2025 (ABl. EKHN 2025 S. 162 Nr. 108) werden wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„In Heimen und Wohngruppen der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Betreuungskonzepten der Hilfe zur Erziehung im Sinne von §§ 27 ff. SGB VIII und Internaten sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung obliegt, tägliche Arbeitszeiten bis zu 16 Stunden zulässig.“

2. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Durch Dienstvereinbarung kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der in Heimen oder ähnlichen Wohnformen untergebrachten Personen obliegt, die tägliche Arbeitszeit einschließlich Bereitschaftsdienst auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, dass im Anschluss an eine über 16-stündige Arbeitszeit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der Regel 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden muss oder der Ausgleichszeitraum auf sechs Monate beschränkt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft

Geschäftsstelle der ARK.DH